

Satzung

des Tiergesundheitsdienstes Bayern e.V. Grub bei München

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tiergesundheitsdienst Bayern e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Grub, Gemeinde 85586 Poing bei München.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient der Förderung und Sicherung der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit, insbesondere im Interesse der Erzeugung gesundheitlich einwandfreier Nahrungsmittel, wie auch im Interesse des Verbraucher- und Tierschutzes. Zur Erfüllung dieses Zwecks bedient sich der Verein vorwiegend eigenen Personals und eigener Einrichtungen.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Durchführung von Programmen, Projekten, Forschungsaufträgen, Verfahren und Einzelmaßnahmen zur Ermittlung, Verhütung und Bekämpfung gesundheitsschädlicher und leistungsmindernder Einflüsse auf die Tierproduktion.
 - b) Durchführung von Vorsorgemaßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Wertigkeit und zur Vermeidung von Schadstoffrückständen bei Nahrungsmitteln tierischer Herkunft.

- c) Aufklärung und Beratung in allen Fragen der Tiergesundheit und Produktionshygiene.
 - d) Entwicklung neuer Methoden und Verfahrenstechniken auf dem Gebiet der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten und sonstigen leistungsmindernden Einflüssen bei landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich der Fische unter Mitverwertung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Umsetzung in die Praxis.
 - e) Fachliche Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen in Bayern, die sich mit der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten einschließlich der Fischkrankheiten, mit der Verbesserung der Ernährung und der genetischen Struktur der Haus- und Nutztiere einschließlich der Fische befassen.
 - f) Förderung der veterinärmedizinischen und tierzüchterischen Wissenschaft und Forschung.
 - g) Austausch von praktischen Erfahrungen mit Organisationen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten gleicher und ähnlicher Aufgabenstellung im In- und Ausland.
 - h) Information der Öffentlichkeit durch Publikationen, Tagungen und Vorträge.
3. Dem Verein obliegt es außerdem, die vom Freistaat Bayern nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft festgelegten und dem Verein zur Ausführung übertragenen Globalmaßnahmen auf Landesebene zur Sicherung und Verbesserung der hygienischen Wertigkeit der vom Tier stammenden Nahrungsmittel durchzuführen.
4. Tierhaltung i. S. d. Satzung ist auch die Fischerei und Imkerei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen und solche Einrichtungen schaffen.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Der Verein begünstigt keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 5. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Zusammenschlüsse im Bereich der Tierzucht oder Tierhaltung werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die überwiegende Zahl ihrer Mitglieder oder Benutzer müssen selbst Tierhalter sein oder solche vertreten.
 - b) Sie müssen die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts haben.
 - c) Sie sollen in Bayern auf Landesebene tätig sein.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereines fördern. Fördernde Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, sie haben dort aber kein Stimmrecht und besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins oder gegen die Interessen des Vereins in sonstiger Weise vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Das betreffende Mitglied muss dort vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Beschluss wird mit Zugang beim Mitglied wirksam.

4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe des Zwecks und der Aufgaben des Vereins (§ 2). Sie sind insbesondere berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Auskunft, Rat und Beistand in allen Frage zu verlangen, die zum Aufgabenbereich des Verein gehören.
2. Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern; sie sind insbesondere verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu leisten.

§ 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Der Verwaltungsrat (§ 9)
3. Der Fachbeirat (§ 10)
4. Die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder und – sofern die Bestellung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied beschlossen ist –

auch dieses Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gelten die Regelungen der „Vereinsordnung zur Regelung der Vorstandszuständigkeit und Vertretungsrechte“.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in getrennter, schriftlicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen im Zeitpunkt der Wahl dem Vertretungsorgan eines Mitglieds des Vereins angehören. Fällt diese Voraussetzung während der Amtszeit weg, kann die Mitgliederversammlung aus diesem Grunde das betreffende Mitglied des Vorstands abberufen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet durch Zeitablauf oder durch Abberufung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Die Entscheidung in Personalfragen, soweit er sie nicht dem Vorsitzenden überlässt. In den Fällen des § 9 Abs. 3 lit. e) ist der Vorstand zuständig für den Abschluss und die Kündigung sowie den Inhalt des Anstellungsvertrages mit den jeweiligen vom Verwaltungsrat bestellten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
 - b) Die Erstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
 - c) Die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates.
 - d) Die Verantwortung für vermögensrechtliche Angelegenheiten (§ 14 Abs. 4).
 - e) Der Erlass einer Geschäftsordnung für den regionalen Beirat.
5. Der Vorstand ist im Zweifel für alle Angelegenheiten zuständig, die weder durch zwingende gesetzliche Vorschriften noch durch ausdrückliche Satzungsbestimmung oder der Natur der Sache nach eindeutig dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Verwaltungsrat, dem regionalen Beirat, der Mitgliederversammlung oder dem Fachbeirat zugewiesen sind. Kommt eine Entscheidung des Vorstandes aufgrund von Stimmengleichheit nicht zustande, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
6. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes.
 - b) Vorlage eines Vorschlags einer „Vereinsordnung zur Regelung der Vorstandszuständigkeit und Vertretungsrechte“ zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat gem. § 9 Abs. 3 lit. d).
 - c) Der Erlass einer Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 2).
7. Der Vorsitzende ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zu-

ständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 9

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Vertretern der eine Tierart vertretenden Vereinsmitglieder als nicht ständigen Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Bayerischen Tierseuchenkasse und des Bayerischen Bauernverbands als ständigem Mitglied.
2. Die nicht ständigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl der nicht ständigen Mitglieder wird ein Mitglied des Verwaltungsrates auf die Dauer von einem Jahr, ein weiteres Mitglied auf die Dauer von zwei Jahren und das dritte Mitglied auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wer auf ein oder zwei Jahre gewählt wird, entscheidet durch Los der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere:
 - a) Die Beratung und Prüfung grundsätzlicher Fragen der Wirtschaftsplanung (insbesondere der Finanzen, Investitions- und Personalplanung) sowie des Gangs der Geschäfte, insbesondere des Vollzugs des Haushalts- und Finanzplanes und des Geschäftsberichtes.
 - b) Die Zustimmung zu nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionen, sofern diese 3 % des im Haushaltsplan vorgesehenen Jahresumsatzes erreichen oder übersteigen.
 - c) Die Beratung der mittelfristigen Geschäftspolitik des Vereins.
 - d) Die Beschlussfassung über die vom Vorsitzenden vorgeschlagene „Vereinsordnung zur Regelung der Vorstandszuständigkeit und Vertretungsrechte“.
 - e) Die Bestellung und Abberufung der vom Vorstand vorgeschlagenen Person zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied und zum weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, wenn die Mitgliederversammlung dies gem. § 11 Abs. 1 lit. b) Satz 1 beschlossen hat.
 - f) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. In Absprache mit ihm werden die Sitzungen des Verwaltungsrates vom Vorstand vorbereitet und einberufen.
 - g) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder teil und berichten insbesondere über die in Abs. 3 a) genannten Beratungsgegenstände.
- h) Der Verwaltungsrat kann Beschlussempfehlungen an den Vorstand richten.
- i) Der Verwaltungsrat berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

j) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Namen der Teilnehmer
- b) Ort und Datum der Sitzung
- c) Tagesordnung
- d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse

4. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zur Sitzung des Verwaltungsrates sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied erschienen sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Fachbeirat

1. Der Vorstand des Vereins kann fachübergreifend oder für einzelne Tiergattungen je einen Fachbeirat einrichten.

2. Die Fachbeiräte haben dem Vorstand und dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten, die sich auf Maßnahmen des Vereins insbesondere für die jeweilige Tierart beziehen.

3. Der Fachbeirat für einzelne Tiergattungen besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes oder einem von ihm Beauftragten.
- b) Dem zuständigen Fachabteilungsleiter des Tiergesundheitsdienstes als Geschäftsführer des Fachbeirates.
- c) Dem für die betreffende Tierart zuständigen Referenten des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten.
- d) Bis zu fünf von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Tierhaltern.
- e) Bis zu drei weiteren Sachverständigen/Vertretern der Wissenschaft.

4. Die Mitglieder des Fachbeirats nach § 10 Abs. 3 lit. d) und lit. e) werden vom Vorstand des Vereins bestellt und abberufen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie deren Abberufung.
 - b) Die Beschlussfassung darüber, ob ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied (§ 8 Abs. 2) zu bestellen ist. Hierüber ist auch zu beschließen, wenn Vorstand oder Verwaltungsrat die Bestellung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes vorschlagen.
 - c) Die Wahl/Bestätigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Abberufung.
 - d) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Finanzplan.
 - e) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates.
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach.
 - i) Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Vereins und der Fachausschüsse.
 - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist mindestens Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Zur Mitgliederversammlung sind das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einzuladen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; § 9 Abs. 3 j) gilt entsprechend.

§ 12

Regionaler Beirat

1. Bei jeder regionalen Geschäftsstelle des Vereins kann ein regionaler Beirat durch den Vorstand des Vereins eingerichtet werden. Die Tätigkeit des regionalen Beirates erstreckt sich auf das Dienstgebiet der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Vereins. Wird ein regionaler Beirat eingerichtet, so soll dieser mindestens einmal jährlich tagen. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des regionalen Beirates erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen regional zuständigen Geschäftsstellenleitung durch den Vorstand des Vereins.

2. Mitglieder des regionalen Beirats können werden:

- a) Landwirte, die der Beitragspflicht der Bayerischen Tierseuchenkasse unterliegen und
 - b) Personen, die die Interessen der Landwirte i. S. v. Buchstabe a) insbesondere als Repräsentanten der bäuerlichen Berufsvertretung und von Organisationen im Bereich der tierischen Produktion wahrnehmen.
- Der regionale Beirat soll nicht mehr als zehn Mitglieder haben.

3. Der regionale Beirat vertritt in seinem Tätigkeitsbereich die Interessen des Vereins. Er sucht hierzu insbesondere Kontakte zu den Landwirten, zur bäuerlichen Berufsvertretung, zu anderen Organisationen im Bereich der tierischen Produktion, zu Vertretern des Bundestages, des Landtages und der kommunalen Körperschaften, zur Tierärzteschaft, zu den Behörden und zu Presse, Rundfunk und Fernsehen. Im Einzelnen obliegt ihm,

- a) den Austausch praktischer Erfahrungen zwischen der Landwirtschaft im Bereich der Tierproduktion an den Verein zu fördern,
- b) Vorschläge und Empfehlungen zur effektiven Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und seiner regionalen Geschäftsstellen zu unterbreiten,
- c) die Landwirte über die Aufgaben und Leistungen des Vereins zu informieren,
- d) die Zusammenarbeit zwischen der Tierärzteschaft und dem Verein zu fördern,
- e) die übrigen Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten.

4. Die Rechte und Pflichten sowie die Verfahrensfragen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und die Fragen der Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erlässt (§ 8 Abs. 4 lit. f).

§ 13

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder

1. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 und ggf. § 8 Abs. 2 sind nach Beschluss des Verwaltungsrates (§ 9 Abs. 3 e) vom Verein hauptberuflich anzustellen.
2. Die Tätigkeitsbereiche werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der Vorsitzende im Benehmen mit dem Verwaltungsrat erlässt.
3. Der Verein stellt einen kaufmännischen Leiter ein. Dieser wird dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zur Seite gestellt. Die Funktion des kaufmännischen Leiters kann auch durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (§ 8 Abs. 2) wahrgenommen werden.

§ 14

Rechnungswesen

1. Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt entsprechend den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften. Zuständig für die Abwicklung des Rechnungswesens ist der kaufmännische Leiter.
2. Vor jedem Geschäftsjahr stellt der Vorstand einen Haushaltsplan auf, der nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert ist, die öffentlich geförderten und eigenwirtschaftlichen Bereiche getrennt ausweist und mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließt. Daneben ist ein Finanzplan zu erstellen, der den notwendigen Finanzmittelbedarf darstellt.
3. Bis zum 31.05 des folgenden Geschäftsjahres legt der Vorstand einen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn –und Verlustrechnung mit Anhang) mit Lagebericht vor.
4. Die Geld- und Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand; die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem kaufmännischen Leiter.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt an die Bayerische Tierseuchenkasse, München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete der Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten verwenden darf.
3. Die Konsequenzen der Vermögensübertragung bei Auflösung des Vereins treten auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ein.

§ 16

Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verein oder der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Vereins haben, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer Streitpartei vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ernannt.
3. Für das Verfahren und Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit.